



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Köln

269  
G 1294

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

203. Jahrgang

Köln, 07. August 2023

Nummer 31

### Inhaltsangabe:

<b>B</b>	<b>Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>			
348.	Braunkohlenplan Garzweiler II und Braunkohlenplan Frimmersdorf - Öffentliche Bekanntmachung; hier: frühzeitige Unterrichtung nach § 9 Abs. 1 ROG	Seite 270		
349.	Antrag der Firma Schönackers Umweltdienste GmbH & Co. KG, Hooghe Weg 1 in 47906 Kempen zur Wesentlichen Änderung ihrer chemischen Behandlungsanlage für Flüssigabfälle am Standort Kirchstraße 7 in 50354 Hürth	Seite 271		
350.	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Godesberger Baches im Bereich der Bundesstadt Bonn und der Gemeinde Wachtberg. (Überschwemmungsgebietsverordnung „Godesberger Bach“)	Seite 271		
<b>C</b>	<b>Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>			
351.	Hochwassermeldeordnung Niers - Allgemeine Weisung -	Seite 272		
352.	Aufgebot von Sparkassenbüchern hier: Sparkasse Aachen	Seite 277		
			353. Aufgebot eines Sparkassenbuches hier: Kreissparkasse Heinsberg	Seite 277
			354. Aufgebot eines Sparkassenbuches hier: Stadtparkasse Wermelskirchen	Seite 277
			355. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches hier: Stadtparkasse Wermelskirchen	Seite 277
			356. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches hier: Stadtparkasse Wermelskirchen	Seite 277
			<b>E</b>	<b>Sonstiges</b>
			357. Liquidation hier: Ball über die Schnur 06 Leverkusen e. V.	Seite 277
			358. Liquidation hier: Evgl. Kirchbauverein Bürrig e. V.	Seite 277

### Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

## **B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

### **348. Braunkohlenplan Garzweiler II und Braunkohlenplan Frimmersdorf - Öffentliche Bekanntmachung h i e r : frühzeitige Unterrichtung nach § 9 Abs. 1 ROG**

Bezirksregierung Köln  
Az. 32/64.2-11.3

Am 4. Oktober 2022 verständigten sich der Bund, das Land Nordrhein-Westfalen und die RWE AG auf einen Kohleausstieg im Jahr 2030. Folgende, den Tagebau Garzweiler betreffende Punkte sind in der Verständigung enthalten:

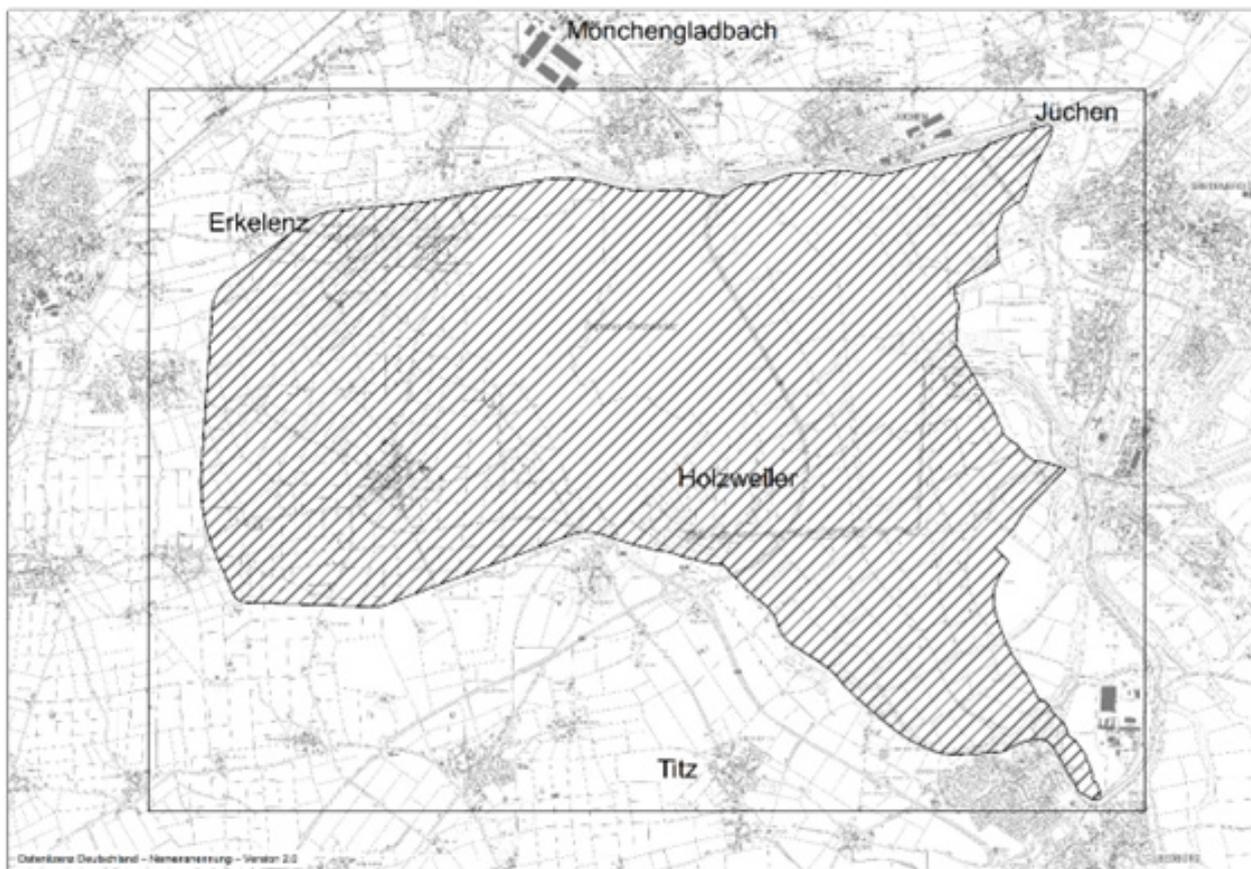
- die Orte des dritten Umsiedlungsabschnitts werden nicht in Anspruch genommen,
- die in der Leitentscheidung 2021 festgelegten Abstände zu den Tagebaurand-kommunen werden eingehalten,
- die Holzweiler Hofstellen Eggerather Hof, Roitzerhof und Weyerhof sollten möglichst ebenfalls erhalten bleiben.

Bereits 2017 hat der Braunkohlenausschuss in seiner 154. Sitzung entschieden, dass sich die energiepolitischen und energiewirtschaftlichen Grundannahmen dieses Braunkohlenplans entsprechend der Leitentscheidung 2016 wesentlich geändert haben. Nach Abwägung der durch die Planung berührten Belange, insbesondere der Vertrauensschutzbelange des Bergbautreibenden, hält der Braunkohlenausschuss eine Planänderung für erforderlich.

Aufgrund der o. g. Verständigung hat der Braunkohlenausschuss in seiner 166. Sitzung am 17. März 2023 die bisherigen Arbeiten zur Anpassung des Braunkohlenplanes Garzweiler II an die Leitentscheidungen 2016 und 2021 eingestellt, und beschloss die Änderung des Braunkohlenplans Garzweiler II und die nunmehr notwendig gewordene Änderung des Braunkohlenplans Frimmersdorf in einem gemeinsamen Verfahren durchzuführen.

Die Regionalplanungsbehörde Köln wurde vom Braunkohlenausschuss am 16. Juni 2023 (167. Sitzung) damit beauftragt, einen Vorentwurf für die Änderung des Braunkohlenplans Garzweiler II und des Braunkohlenplans Frimmersdorf zu erstellen.

Die Änderungen beziehen sich auf folgende Bereiche:



Informationen zur beabsichtigten Änderung der Braunkohlenpläne können auch der Internetpräsenz der Bezirksregierung Köln ([www.brk.nrw.de](http://www.brk.nrw.de)) bzw. des Braunkohlenausschusses Köln (<https://www.bezreg-koeln.nrw.de/behoerde-und-gremien/gremien/braunkohlenaus-schuss>) entnommen werden. Dabei möchte ich Sie insbesondere auf die Vorlage des Braunkohlenausschusses zu TOP 4 seiner 167. Sitzung nebst Anlagen hinweisen (Drucksache Nr. BKA 0808).

Mit dieser Bekanntmachung wird die Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) über die beabsichtigte Änderung des Braunkohlenplans Garzweiler II und Frimmersdorf unterrichtet.

Die Möglichkeit für Bürgerinnen und Bürger, zu dem noch zu erstellenden Planentwurf Stellung zu nehmen, besteht nach § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 28 Landesplanungsgesetz NRW im später folgenden Beteiligungsverfahren. Dazu wird im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln und auf deren Internetseite rechtzeitig eine gesonderte Bekanntmachung erfolgen.

Im Auftrag  
gez. Viola

ABl. Reg. K 2023, S. 270

**349. Antrag der Firma Schönackers Umweltdienste GmbH & Co. KG Hooghe Weg 1 in 47906 Kempen zur Wesentlichen Änderung ihrer chemischen Behandlungsanlage für Flüssigabfälle am Standort Kirchstraße 7 in 50354 Hürth**

Bezirksregierung Köln  
Az. 52.03.01-0009/23/3.7-böh

Auf der Grundlage des § 10 Absatz 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit dem § 12 Absatz 1 Satz 3 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gegeben:

Im Genehmigungsverfahren der Firma Schönackers Umweltdienste GmbH & Co. KG, Hooghe Weg 1 in 47906 Kempen zur Wesentlichen Änderung der chemischen Behandlungsanlage für Flüssigabfälle am Standort Kirchstraße 7 in 50354 Hürth wird ein Erörterungstermin nicht durchgeführt.

Der in der öffentlichen Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln vom 8. Mai 2023 vorläufig für den 21. September 2023 bestimmte Termin wird ersatzlos gestrichen, da bis zum Ende der Einwendungsfrist (14. Juli 2023) Einwendungen gegen das Vorhaben nicht erhoben wurden (§ 16 Absatz 1 der 9. BImSchV); hierauf wurde in der öffentlichen Bekanntmachung hingewiesen.

Köln, den 26. Juli 2023

Im Auftrag  
gez. Böhm e

ABl. Reg. K 2023, S. 271

**350. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Godesberger Baches im Bereich der Bundesstadt Bonn und der Gemeinde Wachtberg.  
(Überschwemmungsgebietsverordnung „Godesberger Bach“)**

Aufgrund

- des § 76 Absatz 2 Satz 1 und 4 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), der durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist,
- des § 83 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 112, 114, 115 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), von denen § 83 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560, ber. S. 718) geändert worden ist,
- des § 25 Satz 2 in Verbindung mit §§ 12, 29, 30, und 33 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), von denen § 33 durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765) geändert worden ist,
- des § 4 in Verbindung mit Anhang II Nr. 22.1.49 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (ZustVU), von denen der Anhang zuletzt durch die Verordnung vom 21. Mai 2019 (GV. NRW. S. 233) geändert worden ist

verordnet die Bezirksregierung Köln:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zweck

- (1) Das Überschwemmungsgebiet des Godesberger Baches wird festgesetzt. Es betrifft die gemäß § 2 zeichnerisch dargestellten Flächen beiderseits des Godesberger Baches – von der Mündung in den Rhein vom Gewässerkilometer (km) 0+000 bis zum km 15+544 –, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die zur Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.
- (2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen des Godesberger Baches und seiner Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe.

§ 2 Darstellung

Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der beigefügten Übersichtskarte Nr. 1/1 (Maßstab 1:50000, Az.: 54-HW-GodesbergerBach, Stand 23. Mai 2022) und in den acht Karten Nr. 1/8 bis 8/8 (Maßstab 1:5000, Az.: 54-HW-Godesberger Bach,

Stand 23. Mai 2022) eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind.

Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

### § 3 Besondere Schutzvorschriften, Bußgeldvorschriften

Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes hat zur Folge, dass die besonderen Schutzvorschriften des WHG und des LWG – in jeweils aktueller Fassung – zu beachten sind. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung finden sich diese in §§ 78, 78a und 78c WHG und § 84 LWG. Insoweit wird auch auf die entsprechenden Bußgeldvorschriften des WHG und des LWG hingewiesen; zum Zeitpunkt des Inkrafttretens zu beachten: § 103 Absatz 1 Nr. 16 bis 19, Absatz 2 WHG und § 123 Absatz 1 Nr. 22, Absatz 3 LWG.

### § 4 Einsichtnahme

Diese Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an bei der Bundesstadt Bonn, der Gemeinde Wachtberg und der Bezirksregierung Köln während der jeweiligen Dienstzeiten sowie auf der Webseite der Bezirksregierung Köln eingesehen werden. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet ist zudem zeichnerisch einsehbar unter [www.uesg.nrw.de](http://www.uesg.nrw.de).

### § 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft. Sie ist unbefristet.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Godesberger Baches für den Gewässerabschnitt von km 0+000 (Mündung in den Rhein) bis km 3+400 (Veröffentlicht am 25. November 2013 im Amtsblatt Nr. 47 für den Regierungsbezirk Köln) außer Kraft. Des Weiteren tritt die vorläufige Sicherung für den Abschnitt von km 0+000 (Mündung in den Rhein) bis km 15+544 (veröffentlicht am 22. Februar 2021 im Amtsblatt Nr. 8 für den Regierungsbezirk Köln) außer Kraft.

Köln, den 16. Juni 2023

Bezirksregierung Köln als  
Obere Wasserbehörde

gez. Dr. Thomas Wilk  
Regierungspräsident

## C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 351. Hochwassermeldeordnung Niers - Allgemeine Weisung -

Bezirksregierung Düsseldorf  
54.03.03.01 Niers

Düsseldorf, 27. Juli 2023

#### Inhalt

- 1 Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeiten
- 2 Beginn und Ende des Hochwassermeldedienstes
- 3 Hochwassermeldungen (Inhalt, Format, Rhythmus)
- 4 Beteiligte und Meldeschema
- 5 Hochwassermeldepegel, Informationswerte und Meldestufen
- 6 Inkrafttreten

Anlagen zur Hochwassermeldeordnung:

Anlage 1: Übersichtskarte des Niersgebietes

Anlage 2: Informationswerte und Meldestufen der Meldepegel

Anlage 3: Meldeschema

- 1 Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeiten

Um an der Niers Hochwassergefahren frühzeitig erkennen, hochwasserrelevante Informationen bereitstellen und die Übermittlung von Hochwassermeldungen an die Beteiligten jederzeit gewährleisten zu können sowie Abwehrmaßnahmen rechtzeitig zu ermöglichen, ergeht von der Bezirksregierung Düsseldorf (federführend) und von der Bezirksregierung Köln diese Hochwassermeldeordnung für die Niers (Anlage 1) als allgemeine Weisung. Die Weisung ergeht aufgrund der §§ 1, 3, 9, 12 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 in Verbindung mit §§ 114 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG –) vom 25. Juni 1995.

Die Hochwassermeldeordnung für die Niers betrifft nur die Durchführung des Hochwassermeldedienstes.

Der Hochwassermeldedienst für die Niers mit Ausrufung und Aufhebung der Meldestufen erfolgt durch die Bezirksregierung Düsseldorf.

Ohne Übernahme einer Gewähr soll den in Ziff. 4 aufgeführten Dienststellen eine drohende Hochwassergefahr möglichst frühzeitig durch die Bezirksregierung Düsseldorf angekündigt werden.

Die Verantwortung sowie örtliche und überörtliche Aufgabenwahrnehmung der Ordnungsbehörden ebenso wie insbesondere die der Gewässeraufsicht,

Deichaufsicht, Talsperrenaufsicht und der Anlagenaufsicht sowie der Wasserverbände erfolgt auch im Hochwasserfall in eigener Zuständigkeit; die Meldeordnung enthält und der Meldedienst erteilt keine Vorschriften und Empfehlungen über die zu ergreifenden Maßnahmen zur Gefahrenabwehr.

## 2 Beginn und Ende des Hochwassermeldedienstes

Der Hochwassermeldedienst beginnt mit Erkennen einer Hochwassergefahr für die Niers, spätestens aber mit Erreichen des in Ziff. 5 geregelten Informationswertes 1 an einem Meldepegel. Der Hochwassermeldedienst endet mit Unterschreiten des in Ziff. 5 festgelegten Informationswertes 1 an allen Meldepegeln, sofern nicht damit zu rechnen ist, dass der in Ziff. 5 geregelte Informationswert 1 zeitnah an mindestens einem Meldepegel wieder überschritten wird.

## 3 Hochwassermeldungen (Inhalt, Format, Rhythmus)

Die Hochwassermeldung beinhaltet mindestens die Meldestufe, den Meldepegel, den zugeordneten Informationswert, den betroffenen Gewässerabschnitt und die wahrscheinliche Tendenz (steigend, gleichbleibend, fallend). Es werden standardisierte Vorlagen verwendet.

Hochwassermeldungen mit der Ausrufung oder Aufhebung von Meldestufen erfolgen beim Erreichen oder beim Unterschreiten eines Informationswertes oder, wenn neue, wesentliche Erkenntnisse zum Hochwassererlauf vorliegen, an alle Beteiligten unabhängig von der aktuellen Betroffenheit.

Ergänzende Hochwasserinformationen insbesondere auch der Wasserverbände sind als „Hochwasserinformation“ zu kennzeichnen und können allen oder einzelnen Beteiligten am Hochwassermeldedienst über den Meldedienst oder auch direkt (nachrichtlich an den Meldedienst) zur Verfügung gestellt werden.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (im Folgenden LANUV) sendet seinen hydrologischen Lagebericht gemäß Ziff. 2.3 des Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr und des Ministeriums des Inneren „Verteilung hydrologischer Lageberichte des LANUV (Hydrologischer Lageberichtserlass)“ vom 9. Januar 2023 an die Einheitlichen Leitstellen für den Brandschutz, die Hilfeleistung, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst der voraussichtlich betroffenen Kreise und kreisfreien Städte.

## 4 Beteiligte und Meldeschema

Die Hochwassermeldeordnung Niers gilt für folgende Beteiligte am Hochwassermeldedienst:

Beteiligte Bezirksregierungen, Ministerien und Landesämter

- Bezirksregierung Düsseldorf
- Bezirksregierung Köln
- Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr
- LANUV

Beteiligte Kreise, Kommunen und öffentlich-rechtliche Verbände

- Niersverband
- Netteverband
- Wasser und Bodenverband Mittlere Niers
- Wasser und Bodenverband Straelener Veen
- Wasser und Bodenverband Gelderner Fleuth
- Wasser und Bodenverband Issumer Fleuth
- Wasser und Bodenverband Kervenheimer Mühlenfleuth
- Wasser und Bodenverband Baaler Bruch
- Kreis Heinsberg
  - Erkelenz
- Stadt Mönchengladbach (kreisfrei)
- Rhein-Kreis Neuss
  - Korschenbroich
- Kreis Viersen
  - Willich
  - Viersen
  - Grefrath
- Kreis Kleve
  - Wachtendonk
  - Straelen
  - Kerken (grenzt nur an Kleine Niers)
  - Geldern
  - Kevelaer
  - Weeze
  - Goch

Beteiligte ausländische Behörden

- Waterschap Limburg (NL)

Zur Durchführung des Hochwassermeldedienstes wird von der Bezirksregierung Düsseldorf ein Meldeverzeichnis mit den Kontaktdaten aller Beteiligten erstellt und laufend aktualisiert. Einzelheiten hierzu werden gesondert geregelt und allen Beteiligten bekanntgegeben.

Hochwassermeldungen werden nach dem Meldeschema der Anlage 3 an die Beteiligten am Hochwassermeldedienst Niers per E-Mail und auf Wunsch per SMS-Info zugestellt. Die Hochwassermeldungen erfolgen an die Funktionsadressen/-nummern, die im Meldeverzeichnis hinterlegt sind.

## 5 Hochwassermeldepegel, Informationswerte und Meldestufen

Meldestufen werden für die Niers vom Nierssee bis zur deutsch-niederländischen Grenze auf Basis des Hochwasserinformationsdienstes des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW ausgerufen. Für den Oberlauf der Niers werden verfügbare hochwasserrelevante Informationen des Deutschen Wetterdienstes und des Niersverbandes bereitgestellt.

Für die Niers werden folgende 4 Hochwassermeldepegel benannt:

- Meldepegel Bettrather Dyck / Niers km 90,3 / Niersverband
- Meldepegel Oedt / Niers km 79,3 km / LANUV
- Meldepegel Weeze / Niers km 34,8 / LANUV
- Meldepegel Goch / Niers km 21,6 / LANUV

Die Anlage 1 zeigt das Einzugsgebiet der Niers mit den Standorten der Hochwassermeldepegel, für die jeweils die Meldestufen ausgerufen werden.

Den oben genannten Hochwassermeldepegeln werden jeweils drei Informationswerte zugeordnet. Diese stützen sich vornehmlich auf die aktuellen Wasserstände (ggf. auch Prognosen) an den Hochwassermeldepegeln und berücksichtigen auch das System der Hochwasserrückhaltebecken. Sie wurden generell so bestimmt, dass bei ihrem Erreichen folgende Situationen für den zugehörigen Flussabschnitt der Niers kennzeichnend sind:

Informationswert 1 / Meldestufe 1:

Wasserstand ca. HQ5

Wasserstände und Überflutungen gemäß des Hochwasserszenarios HQhäufig der Hochwassergefahren- und -risikokarte werden erwartet.

Informationswert 2 / Meldestufe 2:

Wasserstand ca. HQ20

Dies entspricht einem Hochwasserszenario zwischen HQhäufig und HQ100 der Hochwassergefahren- und -risikokarte.

Informationswert 3 / Meldestufe 3:

Wasserstand ca. HQ100

Wasserstände und Überflutungen gemäß des Hochwasserszenarios HQ100 der Hochwassergefahren- und -risikokarte werden erwartet.

Anlage 2 dokumentiert für jeden Meldepegel die Informationswerte, bei deren Erreichen oder Unterschreiten die entsprechenden Meldestufen ausgerufen oder aufgehoben werden.

Die Meldestufen beziehen sich immer auf den gesamten Gewässerabschnitt, der dem Meldepegel zugeordnet ist (Anlage 2). Es gibt keine standortbezogenen Meldestufen. Liegen standortbezogene Hochwasserinformationen vor, können diese vom Hochwassermeldedienst ergänzend an betroffene Beteiligte weitergegeben werden.

Daten des Niersverbandes, der Waterschap Limburg und der Rijkswaterstaat (NL) werden vom Meldedienst als ergänzende Hochwasserinformation für die Ausrufung der Meldestufen genutzt. Für die unten aufgeführten (im Sinne der Meldeordnung) informellen Pegel werden vom Meldedienst ergänzende Hochwasserinformationen in Anlehnung an die Meldestufen abgeleitet und soweit verfügbar an alle Beteiligten weitergeleitet.

Messstelle HRB Odenkirchen / Niersverband

Messstelle HRB Geneicken / Niersverband

Pegel Trabrennbahn / Niers km 92,5 / Niersverband

Messstelle HRB Nierssee / Niersverband

Pegel Ottersum / Niers km 4,3 / Waterschap Limburg

Pegel Gennep / Maas km 109,3 / Rijkswaterstaat

Die Standorte der informellen Pegel des Niersverbandes sind in Anlage 1 dargestellt.

## 5 Inkrafttreten

Die Hochwassermeldeordnung für die Niers wird in den Amtsblättern für den Regierungsbezirk Düsseldorf und Köln veröffentlicht. Sie tritt eine Woche nach dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk in Kraft.

Bezirksregierung Düsseldorf  
als Obere Wasserbehörde  
gez. Dr. Angela K ü s t e r

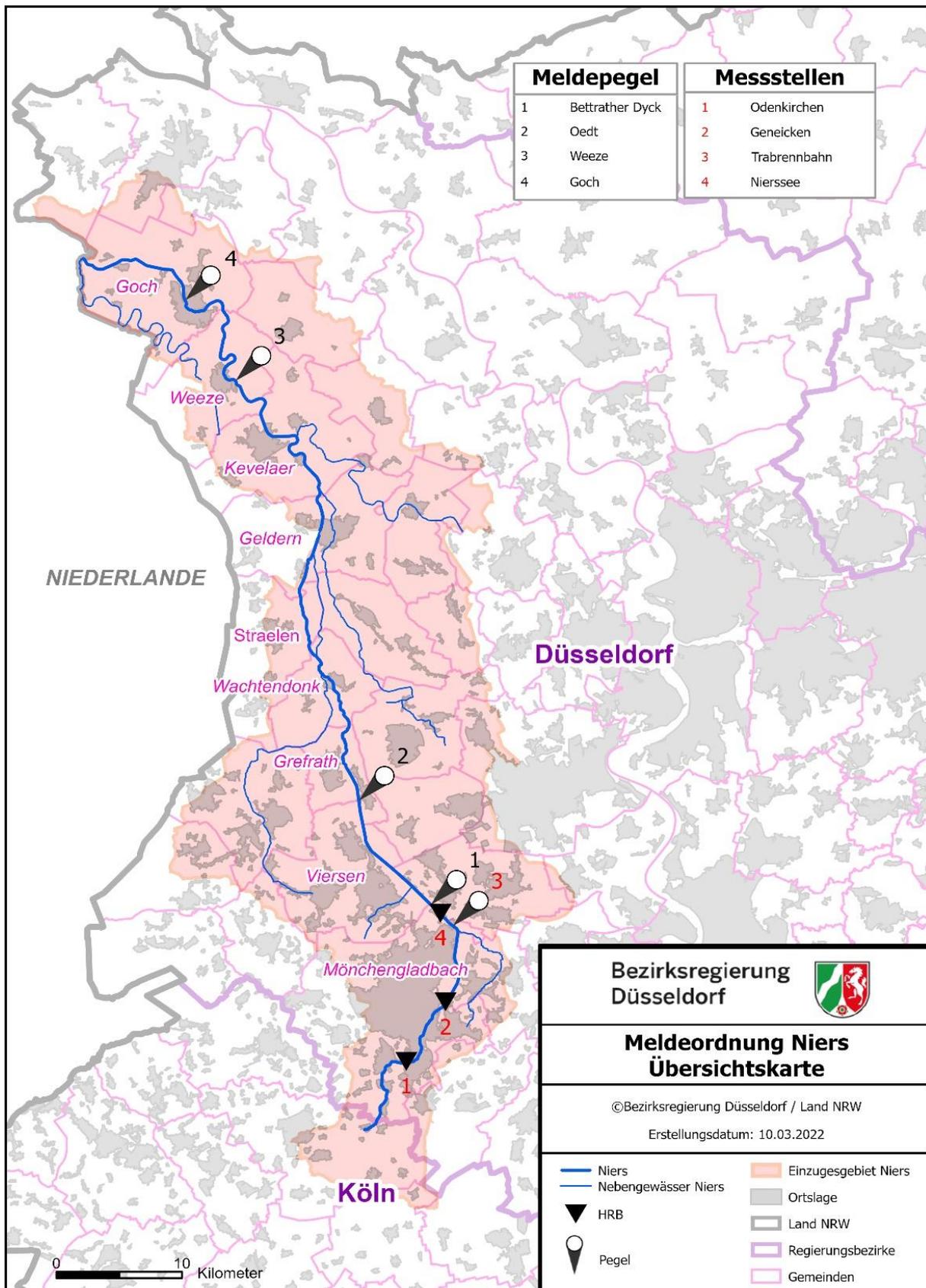
## Anlagen zur Hochwassermeldeordnung:

Anlage 1 Übersichtskarte Seite 275

Anlage 2 und 3 Seite 276

# Anlagen zur Hochwassermeldeordnung:

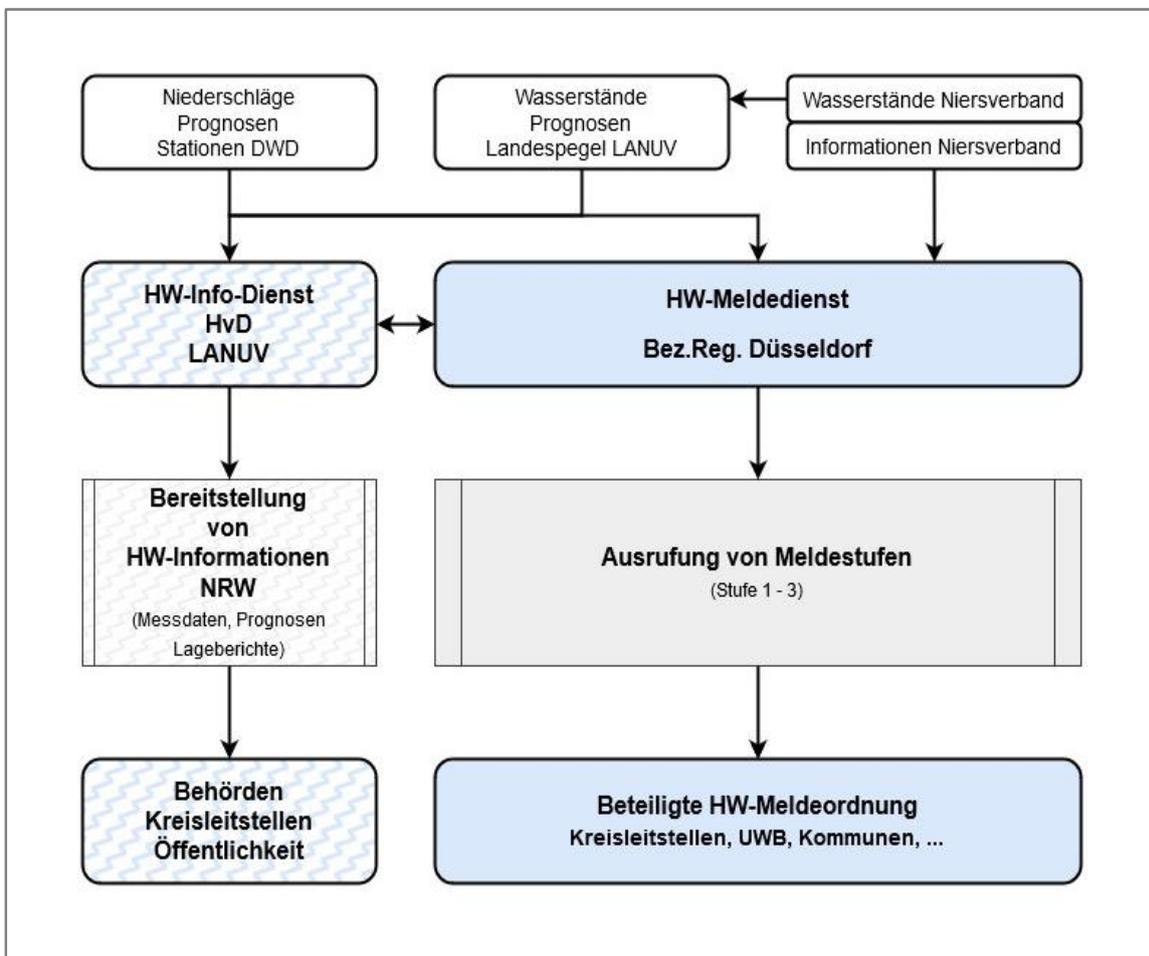
## Anlage 1: Übersichtskarte des Niersgebietes



Anlage 2: Informationswerte und Meldestufen der Meldepegel

Nr.	Pegel	Be- treiber	Station GSK 3E [km]	PNP [mNHN]	Informationswerte			Gewässerabschnitt	
					I [cm]	II [cm]	III [cm]	von	bis
1	Betrather Dyck	NV	90,3	33,20	180	200	225	Nierssee	Oedt
2	Oedt	LANUV	79,3	30,30	160	170	180	Oedt	Weeze
3	Weeze	LANUV	34,8	14,61	205	225	255	Weeze	Goch
4	Goch	LANUV	21,6	12,00	185	200	230	Goch	Kessel

Anlage 3: Meldeschema Niers



**352. Aufgebot von Sparkassenbüchern  
h i e r : Sparkasse Aachen**

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhandengekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboden: Kontonummer: 3071451789, 3072254356

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum 18. Oktober 2023 beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1-4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 18. Juli 2023

Sparkasse Aachen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2023, S. 277

**353. Aufgebot eines Sparkassenbuches  
h i e r : Kreissparkasse Heinsberg**

Auf Antrag wird folgendes Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3414010177, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, aufgeboden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Erkelenz, den 20. Juli 2023

Kreissparkasse Heinsberg  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2023, S. 277

**354. Aufgebot eines Sparkassenbuches  
h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen**

Antragsgemäß wird das nachbezeichnete Sparkassenbuch als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgeboden: Stadtparkasse Wermelskirchen, Kontonummer: 382252765.

Der Inhaber wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Buch für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 24. Juli 2023

Stadtparkasse Wermelskirchen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2023, S. 277

**355. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches  
h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen**

Gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz

wird das Sparkassenbuch der Stadtparkasse Wermelskirchen mit der Kontonummer 381700947 hiermit für kraftlos erklärt.

Stadtparkasse Wermelskirchen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2023, S. 277

**356. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches  
h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen**

Gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz wird das Sparkassenbuch der Stadtparkasse Wermelskirchen mit der Kontonummer 383372778 hiermit für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 24. Juli 2023

Stadtparkasse Wermelskirchen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2023, S. 277

**E Sonstiges**

**357. Liquidation  
h i e r : Ball über die Schnur 06 Leverkusen e. V.**

Der Verein „Ball über die Schnur (BüdS) 06 Leverkusen e. V.“ (Amtsgericht Köln, VR 401886), ist aufgelöst. Eventuelle Gläubiger wenden sich bitte an den Verein.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2023, S. 277

**358. Liquidation  
h i e r : Evgl. Kirchbauverein Bürrig e. V.**

Der Verein „Evgl. Kirchbauverein Bürrig e. V.“ (VR 400598, AG Köln) mit dem Sitz in Leverkusen ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst. Die Gläubiger werden aufgefordert, sich zu melden.

Geschäftsadresse während der Liquidation:  
Evgl. Kirchbauverein Bürrig e. V., Stresemannplatz 2,  
51371 Leverkusen.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2023, S. 277





**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne  
Telefon:  
0221/  
1472222**



*Eine Information der Landesregierung*

---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,48 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €. Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0, eMail: [info@boehm.de](mailto:info@boehm.de), [www.boehm.de/amtsblatt](http://www.boehm.de/amtsblatt).

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.